

16.10.1998

Georg W. Geist
Marita Wißmann-Hardt

Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach
An der Gohrsmühle 18
51465 Bergisch Gladbach

Tel. (02202) 14 28 36 oder 14 28 02
Fax (02202) 14 23 25



An die
SPD-Landtagsfraktion
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

**Anhörung zum Entwurf des Dritten Gesetz^{es} zur Änderung des
Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)
am 19.10.1998**

Sehr geehrte Frau Krauskopf,

ich nehme Bezug auf unser ausführliches Gespräch am 23.06.1998 bei Ihrem Besuch des Waldorfkindergartens in Bergisch Gladbach (Refrath), das die Novellierung des GTK und der BKVO zum Inhalt hatte.

Ich erlaube mir, Ihnen unsere Anmerkungen und Anregungen zum Gesetzentwurf zuzuleiten. In unserem Papier nehmen wir auch Stellung zur beabsichtigten Änderung der Betriebskostenverordnung.

Vielleicht ist es Ihnen - trotz der Vielzahl der Sie erreichenden Stellungnahmen - möglich, unsere Hinweise einer kritischen Prüfung zu unterziehen und bei der weiteren Beratung des Gesetzes und der Verordnung zu bedenken.

Mit freundlichen Grüßen


Georg W. Geist

Anlage

**Anmerkungen und Anregungen zur Novellierung
des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)
und der Betriebskostenverordnung (BKVO)**
Bezug: Regierungsentwurf vom 26.08.1998

**Anmerkungen und Anregungen zur Novellierung des
Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)**

§ 1 Begriffsbestimmungen

Anregung: Hineinwachsenden Jahrgang der Zweijährigen mit einbeziehen.
Änderung der Ziffer 1: "Kindergärten sind Tageseinrichtungen für Kinder, die Kinder vom vollendeten **zweiten** Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufnehmen."

Erläuterung: Mit dem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz und mit Wegfall der Stichtagsregelung ab 1999 wird es erforderlich sein, Vorkehrungen für den Normalfall (nicht den Ausnahme- oder Notfall) zu treffen, den hineinwachsenden Jahrgang der Zweijährigen aufzunehmen. Eine Möglichkeit besteht darin, die Zweijährigen zu den Kindergartenjahrgängen zu schlagen (ohne für die Zweijährigen einen Kindergarten-Rechtsanspruch zu formulieren) und damit die Aufnahme dieser Kinder bereits zum Beginn des Kindergartenjahres zu ermöglichen.

Diese Lösung trägt zugleich dem Wunsch vieler Mütter Rechnung, die sagen: "Ich möchte vermeiden, daß mein erster Arbeitstag nach Ende des dreijährigen Erziehungsurlaubs zusammenfällt mit dem ersten Tag meines Kindes im Kindergarten." Ferner würde die Aufnahme von Zweijährigen zum 01.08. den Trägern und Mitarbeiter/innen in Kindertagesstätten entgegenkommen, die sich sorgen, wegen der Aufnahme des hineinwachsenden Jahrgangs im Laufe des Kindergartenjahres käme ihre Einrichtung nie zur Ruhe.

Schließlich ermöglicht diese Regelung es, in dringenden Fällen zweijährige Kinder aufzunehmen, die in den Kleinen altersgemischten Gruppen so gut wie keine Chance haben, als "Seiteneinsteiger" aufgenommen zu werden. Mit der vorgeschlagenen Öffnung des Kindergartens für die Zweijährigen soll jedoch nicht der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ausgeweitet werden, der weiterhin erst für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr gelten soll.

§ 2a Übergangsregelungen zum Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz

Anregung: Rechtsanspruch an anderer Stelle verankern. Da die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz spätestens zum 31.12.1998 gewährleistet sein muß, können die Übergangsregelungen des § 2a zum 01.01.1999 entfallen. Allerdings muß im novellierten GTK der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz verankert bleiben; dies könnte z.B. unter § 10 erfolgen.

Anregung: Andere geeignete Förderangebote nicht aufgeben. Die nach § 2a möglichen "anderen geeigneten Förderangebote" sollen mit Wegfall des § 2a nicht aufgegeben werden. Vielmehr sollte die Spielgruppe als eine andere Form der Tagesbetreuung für Kinder im Blick behalten werden und im Rahmen der von der Landesregierung geplanten Experimentierklausel (§ 21 Absatz 1) als Tageseinrichtung für Kinder erprobt werden.

§ 9 Öffnungszeiten

Anmerkung: Schritt zu mehr Nachfrageorientierung. Die von der Landesregierung geplante Ergänzung um einen neuen Absatz 4 ist zu begrüßen. Danach soll ab 01.08.2001 die Öffnungszeit als wöchentliches Zeitbudget definiert werden, dem einrichtungs- und gruppenspezifisch ein Personalbudget zugeordnet wird. Dahinter steht die Absicht, das Angebot der Kindertagesstätten stärker an den Elternwünschen auszurichten (von der Angebotsorientierung zur Nachfrageorientierung).

§ 10 Planung

Anregung: Rechtsanspruch verankern. Ergänzung zu Absatz 2 hinter Satz 1: "Die Planung hat sicherzustellen, daß für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt der Anspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllt wird."

Erläuterung: Mit Wegfall der Übergangsbestimmungen des § 2a zum 31.12.1998 muß an anderer Stelle des Gesetzes der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz verankert werden.

§ 13 a Pauschale Investitionszuschüsse

Anregung: Ersatzlose Streichung des Paragraphen. Mit diesem bei der ersten Novellierung des GTK eingeführten Paragraphen sollte die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur investiven Förderung von Kindergartenplätzen ermöglicht werden. Von dieser Möglichkeit ist bisher kein Gebrauch gemacht worden. Da im Rahmen des Ausbauprogramms zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz im wesentlichen der Bedarf an Kindergartenplätzen gedeckt ist, wird es nur noch in einem vergleichsweise geringen Umfang erforderlich sein, neue Kindergartenplätze zu fördern. Deshalb ist auch nicht damit zu rechnen, daß der Paragraph 13a Anwendung finden wird, weshalb er ersatzlos gestrichen werden kann.

§ 15 (Ärztliche) Gesundheitsvorsorge

Anmerkung: Die von der Landesregierung geplante Änderung des Paragraphen 15 führt zu einer Entlastung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und stellt mit Blick auf die Verantwortung der Eltern (elterliche Sorge) eine gute Lösung dar.

Anregung: Auf Mißhandlung und Vernachlässigung von Kindern achten. Ergänzung um einen neuen Absatz 4: **"Werden in der Tageseinrichtung für Kinder an einem Kind Anzeichen von Mißhandlung oder grober Vernachlässigung mit Gefahr für Leben oder Gesundheit wahrgenommen, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe umgehend darüber zu unterrichten."**

Erläuterung: Den Kindertagesstätten kommt bekanntlich bei der Aufdeckung von Mißhandlung oder Vernachlässigung von Kindern eine große Bedeutung zu, zumal fast alle Kinder zumindest für ein oder zwei Jahre einen Kindergarten besuchen. Durch die Aufnahme dieses Absatzes in das Gesetz sollen die Mitarbeiter/innen an diese wichtige Aufgabe erinnert und ihnen zugleich der Rücken gestärkt werden bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe.

Bei Aufnahme des vorgeschlagenen neuen Absatzes 4 muß der Paragraph allgemein mit "Gesundheitsvorsorge" überschrieben werden, da er dann über die ärztliche Gesundheitsvorsorge hinausgeht.

§ 16 Betriebskosten

Anmerkung: Pauschalierung der Sachkosten ist zu begrüßen. Die von der Landesregierung geplante Änderung führt zu einer Abkoppelung der Sachkosten von den Personalkosten und ist zu begrüßen. Allerdings ist fraglich, ob die Höhe der Pauschale für Tagesstätten ausreichend ist (siehe Anmerkung zu § 2 der BKVO).

§ 17 Elternbeiträge

Anregung: Staffelung auch nach der in Anspruch genommenen Betreuungsleistung. Ergänzung von Absatz 1 Satz 1: "Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit **und entsprechend der in Anspruch genommenen Betreuungsleistung** monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten." Dafür ist Satz 6 "Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen." zu streichen.

Erläuterung: Die überfällige und von der Landesregierung angestrebte stärkere Nachfrageorientierung der Kindertagesstätten macht nur in Verbindung mit einer nachfrageorientierten Beitragsregelung Sinn. Deshalb sollte in die Beitragsstaffelung nach dem Jahreseinkommen eine stärkere Leistungs- bzw. Nachfrageorientierung integriert werden. D.h. wird wenig Betreuungsleistung in Anspruch genommen, zahlen die Eltern - gestaffelt nach ihrem Jahreseinkommen - weniger; wird mehr Betreuungsleistung in Anspruch genommen, zahlen die Eltern - gestaffelt nach ihrem Jahreseinkommen - mehr.

Die derzeitige Regelung des § 17 Absatz 1 Satz 6 über den Über-Mittag-Zuschlag hat sich in der Praxis als "Flexibilisierungsbremse" erwiesen. Dagegen erlaubt die vorgeschlagene Änderung eine Anpassung der Elternbeiträge, die mehr Spielraum für die Anwendung der geplanten Experimentierklausel (§ 21 Absatz 1) gibt.

Entsprechend dem Grundgedanken, die Elternbeiträge auch nach der in Anspruch genommenen Betreuungsleistung zu staffeln, schlagen wir vor, die Beitragsregelung für den Kindergartenplatz mit geteilter Öffnungszeit als Vormittagsplatz auszuweisen (denn so wird der Kindergartenplatz mit geteilter Öffnungszeit in schätzungsweise 90% der Fälle derzeit genutzt) und dafür zwischen dem Vormittagsbeitrag und dem Ganztagsbeitrag eine neue Beitragskategorie für die Betreuungsleistung im Umfang von täglich ca. 7 Stunden einzufügen: also für die Betreuung mit geteilter Öffnungszeit (i.d.R. 7.30 - 12.30 und 14.00 - 16.00 Uhr oder 14.30 - 17.30 Uhr) und für die immer stärker nachgefragte durchgehende Betreuung bis 14.00 bzw. 14.30 Uhr.

Wird die Betreuungsleistung für die Bemessung der Elternbeiträge mit herangezogen, gewinnt man zugleich ein unbürokratisches Steuerungsinstrument, das hilft, die tatsächliche Auslastung der Kindertagesstätten zu erkennen und bei der Bemessung des Personalbudgets zugrunde zu legen. Die sicherlich erforderliche Kontrolle der Nachmittagsbelegung der Kindergartengruppen mit geteilter Öffnungszeit würde sich auf diese Weise erübrigen. Über die Erhebung der so geänderten Elternbeiträge würde also die Nachmittagsbelegung als Grundlage für die Personalbemessung erfaßt; ein Rückgriff auf den Meldebogen mit seiner unsicheren Aussagekraft wäre nicht erforderlich.

Anregung: Einführung weiterer Einkommensstufen. Die Absicht der Landesregierung, die Elternbeiträge entsprechend der Grundvergütung der Angestellten nach BAT Vb steigen zu lassen, bedeutet eine doppelte Progression: Durch höhere Einkünfte rutschen Familien in die nächst höhere Beitragsstufe; und durch die prozentuale Erhöhung der Beiträge werden sie noch einmal zusätzlich belastet.

Anstelle der von der Landesregierung geplanten prozentualen Erhöhung der Elternbeiträge schlagen wir vor, weitere Einkommensstufen (im Abstand von 12.000 DM) mit entsprechenden Beiträgen einzufügen, die zu einem höheren Beitragsaufkommen führen. Zugleich werden dadurch die bisher teilweise recht hohen Beitragssprünge bei Überschreiten einer Einkommensgruppe im Durchschnitt etwa halbiert.

Ferner sollte geprüft werden, ob bis zu einem Jahreseinkommen von 30.000 DM keine Elternbeiträge erhoben werden. Nach unserem Kenntnisstand muß nahezu allen Anträgen auf Erlaß im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe stattgegeben werden, da die Voraussetzungen für einen Erlaß der Elternbeiträge bei diesem geringen Jahreseinkommen (bis 30.000 DM) vorliegen.

Aufgrund des großen Unmuts vieler Eltern über die bisherigen Beitragssprünge zwischen den Einkommensgruppen ist zu vermuten, daß solch eine Regelung aus der Warte der Eltern mehr Beitragsgerechtigkeit bedeuten würde. Die soziale Komponente "Ausweitung der beitragsfreien Einkommensgruppe" (bis 30.000 oder 36.000 DM) dürfte dazu beitragen, für diese Lösung eine Mehrheit zu gewinnen.

Zugleich würde die vorgeschlagene Beitragsstaffelung im Ergebnis zu einem höheren Beitragsaufkommen führen (nach einer groben Überschlagsrechnung schätzungsweise 10%) und damit zur Entlastung der öffentlichen Haushalte beitragen.

Da mit dieser Lösung sowohl mehr Beitragsgerechtigkeit geschaffen als auch ein höheres Beitragsaufkommen erzielt wird, sollte mit der Einführung der neuen Beiträge nicht bis zum 01.08.2000 gewartet werden; vielmehr sollten diese bereits zum 01.08.1999 greifen.

Unter Berücksichtigung der beiden Anregungen

- Staffelung der Elternbeiträge für einen Kindergartenplatz auch nach der in Anspruch genommenen Betreuungsleistung und
- Staffelung der Elternbeiträge nach Einkommensgruppen im Abstand von 12.000 DM (statt bisher 24.000 DM)

könnten die monatlichen Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder wie folgt aussehen (durch Fettdruck sind die derzeitigen Elternbeiträge hervorgehoben):

Jahreseinkommen in DM	Monatliche Elternbeitrag in DM				
	Krippen- platz	Kindergartenplatz			Hort- platz
		vormit- tags (bis 25 Std. pro Woche)	geteilt / bis 14 h (bis 35 Std. pro Woche)	ganz - tags (mehr als 35 Std. pro Woche)	
bis 24.000 (bis 30.000)	0	0	0	0	0
über 24.000 (über 30.000)	130	50	65	80	50
über 36.000	200	65	85	110	80
über 48.000	270	85	110	135	110
über 60.000	330	110	140	170	130
über 72.000	400	140	180	220	160
über 84.000	460	180	230	280	190
über 96.000	530	220	280	340	220
über 108.000	560	250	320	390	250
über 120.000	600	290	370	450	290

§ 18 Aufbringung der Betriebskosten

Anregung: Verzicht auf Sanktionen. Streichung in Absatz 2 Satz 1: "Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Träger der Einrichtung, **soweit in dieser mindestens die Regelöffnungsdauer nach § 19 angeboten wird**, einen Zuschuß von 79% der Betriebskosten der Einrichtung." und Streichung von Satz 3: "**Bei einer geringeren Öffnungsdauer ohne vorherige Genehmigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe soll der Zuschuß anteilig verringert werden.**"

Erläuterung: Die Verknüpfung des Betriebskostenförderung in Höhe von 79% an die Regelöffnungsdauer nach § 19 und die Drohung, den Zuschuß zu verringern, steht im Widerspruch zu dem Anliegen, kostengünstige und bedarfsgerechte Lösungen zu finden. Wird die Regelöffnungsdauer unterschritten, so führt das nach den geplanten Neuregelungen zu einem niedrigeren Personalbudget und damit zu niedrigeren Betriebskosten und damit zu niedrigeren Betriebskostenzuschüssen. Es macht aber keinen Sinn, den Trägern mit einer niedrigeren prozentualen Förderung zu drohen (weshalb unseres Wissens bisher auch kein Jugendamt von den "Droh-Bestimmungen" Gebrauch gemacht hat).

Eine geringere Öffnungsdauer darf nicht zu einer prozentualen Verminderung der Betriebskosten führen. Vielmehr ist es wichtig, Regelungen zu finden, daß bei einer geringeren Öffnungsdauer ein entsprechend niedrigeres Personalbudget zugrunde zu legen ist, das aber in derselben prozentualen Höhe gefördert wird. Diese o.g. Regelungen sollten deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Anregung: Ausbau des Krippen- und Hortangebots nicht verhindern. Die von der Landesregierung geplante Festschreibung der Landesförderung für die Betriebskosten der Krippen- und Hortplätze würde zu einem Stop des Ausbaus an Krippen- und Hortplätzen führen; bei steigenden Betriebskosten insb. durch Lohnerhöhungen müßte die Zahl der zu fördernden Krippen- und Hortplätze sogar verringert werden.

Das Land steht mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in der Verpflichtung, "für Kinder im Alter unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten" (§ 24 KJHG). Und in einer Vielzahl von Aussagen hat sich die Landesregierung zu dieser Verpflichtung bekannt und die Notwendigkeit betont, mehr Krippen- und Hortplätze zu schaffen.

Viele Jugendämter haben das Ausbauprogramm zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz genutzt, um mit Landesmitteln neue mehrgruppige Kindergärten zu errichten - in dem Bewußtsein, daß voraussichtlich in den nächsten Jahren die Zahl der Kinder im Kindergartenalter zurückgehen wird, und in der Absicht, die dann nicht mehr benötigten Kindergartenplätze den Kindern im Krippen- und Hortalter zugutekommen zu lassen.

Die geplante "Deckelung" der Betriebskostenförderung für Krippen- und Hortplätze ist fachlich und rechtlich unhaltbar und sollte daher aufgegeben werden.

§ 21 Modelleinrichtungen bzw. Erprobungsregelungen

Anregung: Keine Begrenzung auf 20% der Einrichtungen. Die Absicht der Landesregierung, in das Gesetz eine Experimentierklausel einzufügen, ist sehr zu begrüßen. Die vorrangige Absicht, neue Organisationsformen für Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen als wöchentliches Budget zu erproben, dem einrichtungs- und gruppenspezifisch ein Personalbudget zugeordnet werden soll, sollte aber nicht auf 20% aller Einrichtungen beschränkt bleiben. Sollten mehr als 20% der Einrichtungen zu Erprobungsmaßnahmen bereit sein, so sollte die Reformbereitschaft nicht gehemmt werden. Vielmehr sollte die Experimentierklausel als Aufruf an alle Tageseinrichtungen begriffen werden, sich um eine größere Nachfrageorientierung zu bemühen. Zudem wären alle Tageseinrichtungen gut beraten, sich auf diesen Reformweg zu begeben, wenn der Gesetzgeber beabsichtigt, für alle Tageseinrichtungen ab dem 01.08.2001 die Budgetierung der Öffnungszeiten und der personellen Besetzung einzuführen.

Das Gegenargument, mehr als 20% der Einrichtungen könnten wissenschaftlich nicht begleitet werden, mag in erstem Moment greifen und für die Begrenzung sprechen. Aber selbst 20% sind eigentlich kaum zu bewältigen (das sind bei ca. 9.000 Kindertagesstätten 1.800 Einrichtungen). Deshalb wird es ohnehin erforderlich sein, in Abstimmung mit den Spitzenverbänden einen engeren Kreis an zu beteiligenden Kindertagesstätten zu bilden, der intensiv begleitet wird, und einen weiteren Kreis an Kindertagesstätten, der über Multiplikatoren (insb. die Fachberatung für Kindertagesstätten bei den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe) erfaßt wird.

Anregung: Einbeziehung der Spielgruppen. Viele Familien möchten, daß ihre kleinen Kinder regelmäßig eine Kindergruppe besuchen, wünschen und benötigen aber für ihre zwei- und dreijährigen Kinder noch nicht die tägliche Betreuung des Kindergartens. Um diesem Elternwillen zu entsprechen, sollte diese kostengünstige Form der Tagesbetreuung von Kindern im Rahmen der Experimentierklausel des GTK weiter erprobt werden. Denn in dem Umfange, wie Kinder das Spielgruppenangebot wahrnehmen, wird das Angebot an Kindergartenplätzen entbehrlich.

Die Erfahrungen mit den Spielgruppen als Überbrückungsmaßnahme sollte ermutigen, die Spielgruppen im Blick zu behalten und in das GTK einzubeziehen. Die Einbeziehung der Spielgruppen würde die Angebotspalette der Kindertagesstätten erweitern und damit einer spezifischen Bedarfslage von Familien Rechnung tragen. Zugleich würden sie die öffentlichen Haushalte entlasten, weil sie nur ein Viertel der Kindergarten-Betriebskosten verursachen.

Mit den Spielgruppen, die sich an Kinder im Alter von zwei und drei Jahren wenden, wird auch ein Teil des hineinwachsenden Jahrgangs der Zweijährigen mit einem Platz in einer Tageseinrichtung versorgt. Dies trägt dazu bei, das Problem der Versorgung des hineinwachsenden Jahrgangs zu lösen.

Anregung: Beitragsanpassungen ermöglichen. Bekanntlich wird die Nachfrage auch durch den Preis gesteuert. Bei der Erprobung neuer Organisationsformen für Öffnungszeiten muß es auch möglich sein, Beitragsanpassungen vorzunehmen, ohne daß dies einseitig zu Lasten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geht.

§ 31 / Artikel 3 Inkrafttreten

Anregung: Einsparungen und höhere Betriebskostenförderungen zeitlich verknüpfen. Die Neuregelung über die höhere Betriebskostenförderung sowie über die Anpassung der Elternbeiträge sollte zum Beginn des neuen Kindergartenjahres, also zum 01.08.1999 greifen und nicht zum 01.06.1999 bzw. zum 01.01.2000. Denn die finanzielle Entlastung der Träger bzw. die höhere Betriebskostenförderung ihrer Kindertagesstätten sollte dann greifen, wenn durch Personaleinsparungen und ein höheres Elternbeitragsaufkommen Land und Kommunen über Möglichkeiten zur Deckung der Mehrausgaben verfügen.

Anmerkungen zur Novellierung der Betriebskostenverordnung (BKVO)

§ 1 Personalkosten

Insgesamt ermöglicht die geplante Änderung der Personalbemessung von Kindertagesstätten mit Kindergartengruppen gemäß § 3(1)1 BKVO eine personelle Besetzung, die im wesentlichen einen geordneten und pädagogisch verantwortlichen Betrieb zulassen. Nachbesserungen sind jedoch in einigen Punkten erforderlich.

Anregung: Gleichmäßigere Staffelung der Personalbemessung. In der Tabelle mit den Wochenarbeitszeitwerten sind unregelmäßige Abstufungen vorgenommen worden, die kaum nachzuvollziehen und schlecht zu merken sind:

- Die Abstufung der Anzahl der am Nachmittag in die Einrichtung zurückkehrenden Kinder erfolgt in Abständen von 4 und 7 Kindern. Es sollte aber geprüft werden, ob nicht die Abstufung einheitlich im 5er-Schritt erfolgen kann.
- Die Wochenarbeitszeitwerte differieren für eingruppige Kindergärten um 15,5 und 4,5 Stunden, für zweigruppige Kindergärten um 17 und 6 Stunden, für dreigruppige Kindergärten um 17, 15,5 und 6 Stunden und für viergruppige Kindergärten um 17, 15,5, 6 und 0 Stunden. Es sollte aber geprüft werden, ob nicht Abstufungen mit z.B. einheitlich 8,5 Stunden vertretbarer und nachvollziehbarer sind.

Statt dessen könnte die Tabelle mit den Wochenarbeitszeitwerten so aussehen:

Anzahl der am Nachmittag in die Einrichtung in Kindergartengruppen zurückkehrenden Kinder		Anzahl der Kindergartengruppen in der Einrichtung				
		1 ein- gruppige Einrichtung*	1 mehr- gruppige Einrichtung	2	3	4
0 bis 5 Kinder	FK	77	30	60	90	120
	EK		30	52	78	104
6 bis 10 Kinder	FK	77	38,5	68,5	98,5	128,5
	EK		30	52	78	104
11 bis 15 Kinder	FK	77	38,5	68,5	98,5	128,5
	EK		38,5	60,5	86,5	112,5
16 bis 20 Kinder	FK			77	107	137
	EK			60,5	86,5	112,5
21 bis 25 Kinder	FK				107	137
	EK				95	121
26 bis 30 Kinder	FK				115,5	145,5
	EK				95	121
31 bis 35 Kinder	FK					145,5
	EK					129,5

* Die weiter unten gemachte Anregung, die eingruppigen Kindergärten personell besser zu stellen, ist hierbei erfaßt.

Anregung: Bessere Personalbemessung für eingruppige Kindergärten. Die von der Landesregierung geplante Personalbemessung führt für die eingruppigen Kindergärten zu einem so niedrigen Personalschlüssel, daß ein geordneter Betrieb kaum möglich sein dürfte. Die Anerkennung und Förderung von Überstunden oder von Vertretungskräften wäre vorprogrammiert. Zudem würde die vorgesehene Neuregelung zu der Ungerechtigkeit führen, daß der eingruppige Kindergarten mit bis zu neun Tageskindern schlechter gestellt wird als der Kindergarten, in den am Nachmittag acht Kinder zurückkehren. Würde die Regelung gültig werden, bekäme die Gruppe mit neun Tageskindern ein Personalbudget von insgesamt 65,5 Stunden, während für die Gruppe mit acht Nachmittagskindern und weitaus geringerem Betreuungsaufwand ein Personalbudget von 73,5 Stunden erhielte. Wir halten deshalb als personelle Grundausstattung für alle eingruppigen Kindergärten zwei volle Fachkraftstellen für erforderlich.

Anregung: Fachkraftstunden für die Betreuung von bis zu neun Tageskindern in eingruppigen Kindergärten. Werden im einem eingruppigen Kindergarten bis zu neun Kinder regelmäßig auch über Mittag, d.h. ganztags betreut, so werden nach dem Vorschlag der Landesregierung bis zu 7,5 Ergänzungskraftstunden zusätzlich anerkannt. Dies ist jedoch bei einem eingruppigen Kindergarten, der im übrigen nur Fachkraftstunden anerkannt bekommt, unverständlich; denn es macht wenig Sinn, für 7,5 Stunden eine Ergänzungskraft anzustellen. Es sollten deshalb bei eingruppigen Kindergärten die 7,5 Stunden als Fachkraftstunden anerkannt werden. Grundsätzlich sollte aber auf Festlegungen hinsichtlich der Qualität der Stunden (Fachkraft- oder Ergänzungskraftstunden) ganz verzichtet wird; denn die Bestimmung würde sich sonst auf eine Sonderregelung für zweigruppige Kindergärten reduzieren.

Anregung: Stundenanteile für die Leitungstätigkeit für alle Kindergärten. Nach der Planung der Landesregierung sollen je Gruppe bis zu sechs Fachkraftstunden für die Leitungstätigkeit anerkannt, wenn bis 31.12.1997 von den Kann-Bestimmungen über die anteilige Freistellung der Leitung Gebrauch gemacht worden war. Einerseits mag diese Regelung im Sinne der Besitzstandswahrung verständlich sein. Andererseits belohnt sie diejenigen, die bisher die Kann-Bestimmungen der "Personal-Vereinbarung" vom 17.02.1992 angewandt oder gar ausgeschöpft haben, und bestraft diejenigen, die von davon bisher keinen Gebrauch gemacht haben.

Maßstab für die Personalbemessung sollte aber sowohl ein wirtschaftlicher und sparsamer Umgang mit öffentlichen Mitteln als auch ein ordnungsgemäßer und pädagogisch verantwortlicher Betrieb der Kindertageseinrichtungen sein. Deshalb sollte eine einheitliche und gerechte Regelung gewählt werden und allen Kindergärten die anteilige Freistellung von sechs Fachkraftstunden gewährt werden.

Anregung: Verzicht auf die Meldebögen als unzureichende Bemessungsgrundlage für die personelle Besetzung. Es ist ein offenes Geheimnis, daß die Meldebögen, die zum 31.12. eines Jahres auszufüllen sind und u.a. die durchschnittliche Nachmittagsbelegung im Jahr beziffern sollen, nur bedingt Rückschlüsse auf die tatsächliche Belegung zulassen. Diesen Meldebögen wird nicht selten die Qualität von "Märchenbüchern" beigemessen. Es ist zwar nicht korrekt, aber leicht

verständlich, wenn mit ein paar Kreuzchen oder Strichen die Anwesenheitslisten "nachgebessert" werden, um dadurch eine Stelle oder Stellenanteile zu sichern. Und unangemeldete Kontrollgänge in den Kindertagesstätten wären sicherlich wenig geeignet, die tatsächliche Nachmittagsbelegung in den Kindergartengruppen mit geteilter Öffnungszeit zu überprüfen; dies würde das Verhältnis zwischen dem Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe zusätzlich belasten oder gar vergiften.

Und selbst wenn die Angaben den Tatsachen entsprechen, so läßt die für 1997 gewählte Form des Meldebogens nur annäherungsweise einen Rückschluß zu, wieviele Kinder am Nachmittag in den Kindergarten zurückkehren: von der Zahl der Kinder, die nachmittags den Kindergarten besuchen (Angabe im Meldebogen unter 8.), wird die Zahl der über Mittag betreuten Kinder abgezogen (Angabe unter Reihe 7.1 in der 5. Spalte). Diese Differenz ergibt aber aus zwei Gründen nicht zwangsläufig die Zahl der Kinder, die am Nachmittag in den Kindergarten zurückkehren:

1. In Reihe 7.1/ Spalte 5 des Meldebogens wird nach der Zahl der über Mittag betreuten Kinder gefragt. Das müssen aber nicht gleichzeitig die Kinder sein, die auch noch nachmittags den Kindergarten besuchen (damit meine ich insb. die Kinder, die offiziell oder defacto bis ca. 14.00 Uhr den Kindergarten besuchen).
2. Unter 8. wird eine Jahresdurchschnittszahl erfragt, die dann mit einer Stichtagszahl in Beziehung zu setzen ist. Es werden also "Äpfel und Birnen" miteinander verrechnet.

Es ist deshalb ratsam, auf den Meldebogen als wichtige Grundlage für die Personalbemessung zu verzichten und wie zu § 17 GTK vorgeschlagen durch die Beitragskategorie "Kindergartenplatz am Vormittag" die tatsächliche Zahl der Kinder, die nachmittags den Kindergarten nicht besuchen, durch das Jugendamt im Rahmen der Beitragserhebung exakter und zeitnaher zu erfassen.

§ 2 Sachkosten

Anregung: Anhebung der Pauschale, um auch Küchenkräfte finanzieren zu können. Der Tagesstättenbetrieb bringt die Versorgung der Kinder mit einem - möglichst warmen - Mittagessen mit sich. Zu diesem Zweck haben viele Träger Küchenkräfte angestellt, so wie dies auch die Personal-Vereinbarung unter § 7 vorsieht. Die vorgesehene Tagesstättenpauschale von 6.000 DM ist jedoch kaum ausreichend, diese Kosten für eine Küchenkraft aufzufangen. Denn allein schon die Anstellung einer Küchenkraft auf der Basis einer Vergütung von monatlich 620 DM überschreitet den Jahresbetrag von 6.000 DM bei weitem. Es reicht auch nicht aus, den Elterninitiativen für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2000 eine höhere Pauschale zu gewähren, damit sie ihre Küchenkräfte nicht sofort entlassen müssen. Vielmehr bedarf es einer Finanzierung, die allen Trägern auf Dauer zumindest auf Honorarbasis die Anstellung von Küchenkräften ermöglicht, wenn sie Kinder über Mittag (in Tagesstättengruppen oder in Gruppen mit einer durchgehender Öffnungszeit bis 14.00 Uhr) betreuen. Es wird deshalb empfohlen, die Tagesstättenpauschale von 6.000 DM zumindest auf 7.000 DM anzuheben und für Gruppen mit einer durchgehenden Betreuung bis 14.00 Uhr eine Über-Mittag-Pauschale von 3.500 DM anzuerkennen.

§ 3 Gruppenstärken

Anregung: Berücksichtigung des Mittelwertkonzepts. Ergänzung von Absatz 1: "Die Gruppenstärken betragen im Jahresmittel in ..."

Erläuterung: Die vorgeschlagene Regelung erlaubt es, Kinder des hineinwachsenden Jahrgangs - aber auch andere Kinder - im laufenden Kindergartenjahr aufzunehmen. Zum anderen bringt die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz (Vollversorgung) zwangsläufig Belegungsschwankungen mit sich (aufgrund unterschiedlicher Jahrgangsstärken und aufgrund wechselnder Vorlieben von Eltern), die durch die Bemessung der Gruppenstärke als Jahresmittelwert leichter und unbürokratischer aufgefangen werden können. Diese Regelung ließe es dann in einer Kindergartengruppe mit 25 Plätzen z.B. zu,

- zu Beginn des Kindergartenjahres die Gruppe nur mit 23 Kindern zu belegen,
- im Laufe des Kindergartenjahres die Regelbelegung von 25 Kinder zu erreichen und
- zum Ende des Kindergartenjahres 27 Kinder zu betreuen.

Im Jahresmittel bliebe aber die Gruppenstärke von 25 Kindern gewahrt.

Anmerkung: Verlagerung der Zuständigkeit auf das Jugendamt zu begrüßen.

Es bedeutet für alle Beteiligten - Träger, Jugendamt und Landesjugendamt - eine Entlastung, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Genehmigung der Überschreitung der Gruppenstärke um bis zu zwei Kinder zuständig wird. Ohnehin wurden von den Landesjugendämtern über 99% aller Anträge auf Überschreitung der Gruppenstärke genehmigt und es handelte sich letztlich nur noch um "Verwaltungsrituale".

Anregung: Vermeidung des Mißbrauchs der Bestimmungen des Absatz 3.

Änderung und Ergänzung des Absatzes 3: "Um eine Tagesstättengruppe handelt es sich, wenn mindestens die Hälfte der Kinder **ganztags** betreut wird. **Soll mehr als eine Gruppe als Tagesstättengruppe geführt werden, so erhält diese Gruppe erst dann den Status einer Tagesstättengruppe, wenn mindestens die Hälfte der Kinder ganztags betreut wird und wenn die vorigen Tagesstättengruppen mit Tageskindern voll belegt sind.** Die Förderung einer Gruppe als Tagesstättengruppe ist auch zulässig, wenn ein Teil der **ganztags** betreuten Kinder auf andere Gruppen der Einrichtung verteilt wird."

Erläuterung: Die derzeitige Fassung des Absatzes 3 läßt den Schluß zu, daß Kinder, die bis 14.00 Uhr - also auch über Mittag - betreut werden, Gruppen den Status von Tagesstättengruppen verleihen. Dies ist aber tatsächlich nur bei den Kindern der Fall, die die Gruppe ganztags besuchen. Dies sollte durch die vorgeschlagene Änderung klargestellt werden.

Die Ergänzung halten wir für dringend geboten, um den Mißbrauch zu unterbinden und eine eindeutige Auslegung zu haben, wenn in einer Kindertagesstätte mehr als eine Gruppe als Tagesstättengruppe geführt werden soll. Die derzeitige Fassung läßt unterschiedliche Auslegungen zu, die bei derselben Angebotsstruktur zu unterschiedlichen Kinderzahlen und Personalstunden führen, wie das folgende Beispiel illustriert:

Beispiel: In einem dreigruppigen Kindergarten werden 70 Kinder betreut:

- 20 Kinder besuchen den Kindergarten ganztags,
- 40 Kinder besuchen den Kindergarten nur vormittags und
- 10 Kinder besuchen den Kindergarten vormittags und nachmittags.

Nach der Personal-Vereinbarung und der von der Landesregierung geplanten Personalbemessung sind neben der von der Gruppenleitung freigestellten Leiterin für die Tagesstättengruppe eine Fachkraft und eine Ergänzungskraft mit je 38,5 Stunden und für die beiden übrigen Gruppen je eine Fachkraft mit 38,5 Stunden und eine Ergänzungskraft mit 26 Stunden vorgesehen. Insgesamt beträgt das Personalbudget für die 70 Kinder 244,5 Stunden (= 3,5 Stunden pro Kind).

§ 3 Absatz 3 läßt aber auch folgende Lesart zu: Die 20 Tagesstättenkinder führen zu zwei Tagesstättengruppen mit je 20 Kindern; denn in jeder Gruppe wird die Hälfte der Kinder (nämlich 10) über Mittag betreut. Dann sieht der Personalschlüssel bei 10 Kindern, die den Kindergarten vormittags und nachmittags besuchen so aus: vier Fachkräfte mit je 38,5 Stunden, 2 Ergänzungskräfte mit je 38,5 Stunden und eine Ergänzungskraft mit 35 Stunden. Insgesamt beträgt das Personalbudget für die 65 Kinder 266 Stunden (= 4,1 Stunden pro Kind).

§ 4 Kaltmiete

Anregung: Vermietung bei Trägerwechsel zulassen. Ergänzung um einen Absatz 4: "Für mit Landesmitteln errichtete und unterhaltene Tageseinrichtungen für Kinder wird nach Ablauf der Zweckbindungsfrist im Fall eines Trägerwechsels als Mietzins der Betrag anerkannt, der sich aus der Erhaltungspauschale ergibt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend."

Erläuterung: Mit der von der Landesregierung geplanten Änderung des § 4 läuft man Gefahr, daß ein Träger sein Kindertagesstättengebäude oder sein -grundstück einem ganz anderen Zweck zuführt und die Einrichtung für die Kinderbetreuung verlorengeht. Würde der Träger die Kindertagesstätte weiterbetreiben, werden höhere Sachkosten anerkannt, um sein Gebäude zu erhalten (Erhaltungspauschale). Würde er die Trägerschaft aufgeben und das Gebäude an einen anderen Kita-Träger vermieten, sollte er zumindest in die Lage versetzt werden, die einem Vermieter obliegende Gebäudeerhaltung zu leisten. Ohne die öffentlichen Haushalte mit einem Pfennig zusätzlich zu belasten, ist die Vermietung möglich, wenn der Mietzins die Höhe der Erhaltungspauschale nicht überschreitet.